

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1807 „Körnerplatz“  
Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz  
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

### **Planung**

Das Plangebiet umfasst ca. 2.290 m<sup>2</sup> und befindet sich zwischen der Schloßwender Straße, der Körnerstraße und der Straße am Taubenfelde. Es liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 288 und soll einer Bebauung zugeführt werden. Vorgesehen ist die Errichtung eines Wohngebäudes mit Tiefgarage, in dessen Erdgeschoss eine Kindertagesstätte und Gewerbenutzungen untergebracht werden.

Da eine Bebauung des Grundstücks auf Grundlage des geltenden Planungsrechts nicht zulässig ist wird der Bebauungsplan Nr. 1807 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

### **Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes**

Das Plangebiet ist nicht bebaut, aber aufgrund der Funktion als Verkehrsfläche (Straßenräume und Parkplatz) in weiten Teilen befestigt. Im Zufahrtsbereich zum Parkplatz befindet sich ein Trafohaus. Der östliche Teil der Fläche ist durch eine Grünfläche geprägt, die zur Retentionsfunktion beiträgt.

Im Plangebiet befinden sich fünf stadtbildprägende und ökologisch wertvolle Platanen, von denen drei Bäume im Seitenraum der Schloßwender Straße und zwei Bäume im Bereich des Parkplatzes stehen. Alle Platanen sind nach der Baumschutzsatzung geschützt. Darüber hinaus befinden sich neun weitere Laubbäume im Gebiet, von denen sechs Robinen unter die Baumschutzsatzung fallen. Der vorhandene Baumbestand trägt zur Staubfilterung und zum bioklimatischen Ausgleich bei.

Abgesehen von den unter die Baumschutzsatzung fallenden Bäumen befinden sich im Plangebiet keine naturschutzrechtlich geschützten Gebiete und keine besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG.

Aufgrund der Lage und des hohen Versiegelungsgrades besitzt das Plangebiet eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna. Das Vorkommen seltener oder geschützter Arten ist nicht bekannt.

### **Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild**

Bei Realisierung der Planung müssen zwei von den besonders wertvollen Platanen und alle übrigen Laubbäume im Bereich des Parkplatzes gefällt werden. Demgegenüber ist die Neupflanzung einer großkronigen Platane im Straßenraum der Schloßwender

Straße vorgesehen. Weitere Ersatzpflanzungen lassen sich weder vor Ort, noch auf anderen Flächen der Vorhabenträgerin realisieren. Der Verlust der Bestandsbäume und ihrer ökologischen und stadtbildprägenden Funktionen kann durch die Neupflanzung alleine nicht kompensiert werden. Dementsprechend besteht ein weiterer Kompensationsbedarf im Rahmen der Anwendung der Baumschutzsatzung.

Da das Gebiet bereits in weiten Teilen befestigt ist sind keine erheblichen Änderungen der Bodensituation zu erwarten. Dem Verlust der vorhandenen Grünfläche steht die Entwicklung von Rasen und Spielflächen sowie die extensive Begrünung der Dächer gegenüber, wodurch eine Beeinträchtigung der Retentionsfunktion vermieden wird.

Die geplante Bebauung an sich wird sich nicht negativ auf das Landschaftsbild auswirken, da sie sich in die umliegende Bebauung eingliedern wird.

### **Eingriffsregelung**

Die Eingriffsregelung kommt aufgrund des Verfahrens nach §13a BauGB nicht zur Anwendung.

### **Artenschutz**

Grundsätzlich können Vorkommen seltener bzw. geschützter Vogel- und Fledermausarten im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Zeitnah vor Fällung von Gehölzen sollten daher entsprechende Bestandsüberprüfungen durch Fachgutachter durchgeführt werden. Sofern besetzte Nester oder dauerhaft geschützte Lebensstätten festgestellt werden, sind mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erforderliche Maßnahmen abzustimmen.

Notwendige Baumfällungen sind nach § 39 BNatSchG außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September durchzuführen. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG finden uneingeschränkt Anwendung.

### **Baumschutzsatzung**

Die Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover findet Anwendung.

Der Ersatzbedarf für die zwei zu fällenden Platanen wurde mit dem 3,5-fachen eines hochstämmigen Baumes mit Stammumfang 25-30 cm angesetzt. Die vorgesehene Neupflanzung einer Platane kann darauf angerechnet werden. Es verbleibt ein Kompensationsbedarf von 2,5 hochstämmigen Bäumen mit Stammumfang 25-30 cm, der über eine Ersatzzahlung nach § 7 Abs. 6 der Baumschutzsatzung abgelöst werden muss.

Darüber hinaus besteht ein Kompensationsbedarf für die sechs zu fällenden Robinien, die unter die Baumschutzsatzung fallen. Da keine weiteren Ersatzpflanzungen realisierbar sind, muss auch der Kompensationsbedarf für diese Bäume über eine Ersatzzahlung nach § 7 Abs. 6 der Baumschutzsatzung abgelöst werden.

Die Höhe der erforderlichen Ersatzzahlungen wird in dem Verfahren zum Fällantrag festgesetzt.

Um den Erhalt der verbleibenden Bäume zu sichern sind mit Beginn der Bautätigkeiten Maßnahmen nach DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 durchzuführen. Auch während der Baumaßnahmen muss der Schutz von Wurzelraum, Stamm und Krone der Bäume sichergestellt sein.

Hannover, 24.05.2019